

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	31.08.2009	

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Organisationsuntersuchung Bundeselterngeld

Die Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen wurden auf Grundlage des „Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen“ mit Wirkung vom 01.01.2008 aufgelöst und die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Gleichzeitig regelte das Land NW den Personalübergang der bislang mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Beamten und tariflich Beschäftigten auf die neuen Aufgabenträger.

19 Kommunen (einschließlich der Stadt Köln) haben unter Federführung des Städtetages NRW gemeinschaftlich gegen die gesetzlichen Grundlagen und die personellen bzw. finanziellen Auswirkungen der Aufgabenüberleitung kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof (VerfGH) in Münster eingelegt. Das Verfahren ist derzeit noch anhängig.

Zur Unterstützung der Verfassungsbeschwerde wurde mit dem Städtetag NRW vereinbart, im Rahmen einer Organisationsuntersuchung die Aufwände im Bereich Bundeselterngeld in Köln zu ermitteln und zu dokumentieren sowie auf dieser Basis eine fortschreibungsfähige Stellenbemessung vorzulegen.

Die Organisationsuntersuchung wurde in der Zeit vom Juni 2008 bis März 2009 von 10 – Organisationsamt durchgeführt. Die KGSt hat die Untersuchung begleitet und schriftlich bestätigt, dass die Untersuchung „nach den Richtlinien der KGSt“ durchgeführt wurde.

Der im Mai 2009 fertig gestellte Ergebnisbericht wurde dem Städtetag NRW zur Verwendung und Einbringung in das weitere gerichtliche Verfahren zur Verfügung gestellt. In dem Bericht wird die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der Aufwände und mittleren Bearbeitungszeiten sowie zur Bestimmung des erforderlichen Stellenbedarfs im Bereich Bundeselterngeld ausführlich beschrieben.

Als wesentliche Ergebnisse sind festzuhalten:

- Der vom Land zugewiesene Stellenanteil von 13,0 Vollzeitstellen deckt nicht den Bedarf der Stadt Köln für die laufende Aufgabenwahrnehmung. Hierfür wurde ein (fortschreibungsfähiger) Bedarf von 15,0 Vollzeitstellen ermittelt.
- Zur Abarbeitung der bestehenden Arbeitsrückstände wird zusätzlich der Bedarf von 1,0 Vollzeitstelle befristet für ein Jahr für erforderlich erachtet.
- Die anfallenden Aufwände werden durch strukturelle Unterschiede zwischen den Aufgabenträgern beeinflusst. So verursachen unterschiedliche Einkommensarten (selbstständig/nicht selbstständig; Einkommen/kein Einkommen im laufenden Bezug etc.) unterschiedliche Aufwände für die Antragsbearbeitung. Auch regionale Unterschiede bei der Geburtenentwicklung und die Zahl der Partneranträge sowie der Anteil an ausländischen Mitbürger/innen beeinflussen die notwendigen Aufwände und müssen bei einer Stellenbedarfsermittlung der einzelnen Kommunen und Kreise individuelle Berücksichtigung finden.

Im Zuge der Übernahme der Aufgabe Bundeselterngeld zum 01.01.2008 wurden die seinerzeit erforderlichen Stellen eingerichtet. Aufgrund der bereits Anfang 2008 geltend gemachten Arbeitsrückstände wurden darüber hinaus im Rahmen des VN1 zum Stellenplan 2008/2009 zwei Mehrstellen im mittleren Dienst (BGr. A8 BBO) eingerichtet und zur (zunächst) befristeten Besetzung freigegeben. Ausreichende Stellenkontingente zur Bedarfsdeckung (einschließlich Rückstandsbearbeitung) im mittleren Dienst sind damit vorhanden.

Der ermittelte Mehrbedarf im gehobenen Dienst von 0,5 Stelle BGr. A10 BBO wird im Rahmen des Stellenplanverfahrens 2010 eingebracht.

Eine Präsentation der Untersuchungsmethodik und -ergebnisse kann auf Wunsch in (einer) der nächsten Sitzungen des Unterausschusses Allgemeine Verwaltungsorganisation erfolgen.

gez. Kahlen